

Eitorf, den 21.11.2016

Amt 50 - Amt für Jugend, Schulen, Senioren und Soziales

Sachbearbeiter/-in: Martina Schöneberg

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Jugend, Integration, Senioren und Soziales	01.12.2016
Rat der Gemeinde Eitorf	12.12.2016

Tagesordnungspunkt:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden über die Erfüllung von Aufgaben der Krankenhilfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Jugend, Integration und Senioren der Gemeinde Eitorf empfiehlt dem Rat folgende Beschlussfassung:

Der Rat der Gemeinde Eitorf beschließt, der „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden über die Erfüllung von Aufgaben der Krankenhilfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“ zuzustimmen.

Begründung:

Sachverhalt:

Gemäß Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind die Städte und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises für die Durchführung des AsylbLG zuständig. Dies umfasst u.a. die Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sowie sonstige Leistungen, sofern sie im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind. Mit „Öffentlich-rechtlicher Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden über die Erfüllung von Aufgaben der Krankenhilfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“ wurden in den vergangenen Jahren die mit der Leistungserfüllung und die Abrechnung zusammenhängenden Aufgaben dem Rhein-Sieg-Kreis übertragen. Die Abrechnung erfolgte im Rahmen der Solidargemeinschaft, d.h. alle in den Kommunen entstehenden Krankheitskosten werden summiert und auf Basis der in den einzelnen Kommunen ausgegebenen Krankenscheine auf diese umgelegt. So wird vermieden, dass eine einzelne Kommune, die bei ihr

entstandenen außergewöhnlich hohen Krankheitskosten (z. B. bei einer Herzoperation o.ä.) alleine tragen muss.

Der Rhein-Sieg-Kreis hat mit Schreiben vom 05.10.2016 eine neue öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Bitte um Unterschrift vorgelegt. Diese ist der Vorlage als **Anlage 1** beigefügt.

Mit dieser neuen Vereinbarung haben die Kommunen nunmehr ein Wahlrecht für die Personen deren Aufenthaltsdauer unter 15 Monaten liegt zwischen der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) und der bisherigen Praxis (Ausstellen von Krankenscheinen).

Es werden drei getrennte Solidargemeinschaften gebildet:

- eine für die Kommunen, welche die eGK nutzen,
- eine die die Kommunen, die Krankenscheine ausstellen
- und eine dritte für alle Kommunen hinsichtlich der Leistungsberechtigten, welche sich länger als 15 Monate im Bundesgebiet aufhalten (Chipkarte).

Als persönliche- und sächliche Verwaltungskostenpauschale sind für die Leistung 5% der Kosten an den Rhein-Sieg-Kreis zu zahlen. Als Maßstab wird der jährlicher Gesamtaufwand in der jeweiligen Kostenart (eGK, Krankenscheine, Chipkarte) der Kommune im Verhältnis der Gesamtzahl aller Personen dieser Kostenart in allen kreisangehörigen Kommunen gesetzt.

Beispiel: Kosten Krankenscheine 5.000.000 € in allen Gemeinden.

Anteil Kommune X: 5.000.000€ x 1000 Krankenscheine in Kommune X

geteilt durch: 19.000 Krankenscheine in allen Kommunen

gleich Anteil Kommune X: 263.157,89 €

Sofern sich eine Umsatzsteuerpflicht des Rhein-Sieg-Kreises ergibt, ist die Steuerlast durch die Kommunen umsatzsteueranteilig zu erstatten.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann jeweils zum 31.12. mit einer Frist von 12 Monaten gekündigt werden. Ein Wechsel der Systeme eGK und Krankenscheine ist dem Rhein-Sieg-Kreis jeweils bis zum 1.11. des Vorjahres anzuzeigen.

Unabhängig vom Ausgang über die Beratungen zur Einführung der Elektronischen Gesundheitskarte ist über den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ein Ratsbeschluss herbei zu führen.